

**11.10.18**

In - FJ

## **Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Der Deutsche Bundestag hat seit Herbst 2015 eine Vielzahl an Gesetzen im Asyl- und Aufenthaltsrecht beschlossen. Dabei wurden u.a. auch Sachverhalte angepasst, verändert oder neu geschaffen, die auch für das Ausländerzentralregister (AZR) relevant sind und nun entsprechend im AZR abgebildet werden sollen. Auch in Umsetzung des gemeinsamen Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder vom 9. Februar 2017 sind die im AZR gespeicherten Sachverhalte teilweise anzupassen und zu ergänzen. Dadurch soll das AZR zur besseren Steuerung von Rückführungen ertüchtigt werden.

Um die Speicherinhalte des AZR anzupassen, ist eine Änderung der AZRG-DV erforderlich.

Dabei soll der Datenkranz zu den im AZR gespeicherten Personen erweitert werden, um u.a. auch der Identitätssicherungsfunktion des Registers besser Rechnung zu tragen. Dies umfasst beispielsweise erweiterte Speicherinhalte zu Ausweisdokumenten. Mehrfach- und Doppelidentitäten sollen vermieden werden, der Ablauf des Asylverfahrens hin zur Integration von Personen mit Bleibeperspektive bzw. Rückführung derjenigen ohne Bleibeperspektive erleichtert werden.

Weiter sollen durch die Anpassungen in der AZRG-DV Wohnsitzregelungen, z.B. nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die mit dem Integrationsgesetz eingeführt worden sind, künftig im AZR abgebildet werden. Durch die entsprechenden Speicherinhalte soll den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Auftragserfüllung ermöglicht werden, Wohnsitzverpflichtungen nach dem AufenthG und dem Asylgesetz (AsylG) an das AZR zu übermitteln und einzusehen. Auch sollen durch Abfragen des AZR, beispielsweise im Rahmen bußgeldrechtlicher Maßnahmen, Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen schneller erkannt und geahndet werden können.

Um das AZR auch zur besseren Steuerung von Rückführungen nutzen zu können, sollen künftig die im AZR konkret abgebildeten Duldungsgründe erweitert und genauer ausdifferenziert werden. Zudem ist ein neuer Speichersachverhalt für eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG während eines laufenden Verfahrens nach § 85a AufenthG zur Prüfung, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt, erforderlich.

Darüber hinaus sollen verschiedene Folgeänderungen vorgenommen werden, die infolge weiterer gesetzlicher Änderungen notwendig sind. Dies betrifft u.a. auch Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) verwendeten Begrifflichkeiten sowie Datenübermittlungsbefugnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Mehrfacherfassungen können derzeit nur im Einverständnis mit den eintragenden Stellen im AZR bereinigt werden. Dieses Verfahren kann sich negativ auf die Datenqualität im AZR auswirken. Durch eine Anpassung soll das Verfahren effizienter werden.

Insgesamt sollen durch die Änderungen Verwaltungsverfahren und -abläufe bei den betroffenen Behörden effizienter werden.

## **B. Lösung**

Durch die Ergänzung der Anlage der AZRG-DV zu Ausweisdokumenten wird die Identitätssicherungsfunktion des Registers verbessert. So werden unter anderem die Ergebnisse der Prüfung von Ausweisdokumenten und die Zuordnung von diesen zur jeweiligen Person möglich.

Auch Entscheidungen zu räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 12a, § 24 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 1 und § 61 Absätze 1 bis 1 d AufenthG sowie § 56 und § 60 AsylG werden im AZR speicherbar, so dass diese zukünftig für die insoweit berechtigten Behörden abrufbar sind.

Zur Ertüchtigung des AZR zur besseren Steuerung von Rückführungen wird der Datenkranz zu Duldungen, die aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bestehen, um eine ausdifferenzierte Darstellung der Duldungsgründe erweitert. Ebenso werden neue Speichersachverhalte für die Regelungen des § 60a Absatz 2 Satz 4 und Satz 13 AufenthG eingeführt.

Weiter werden die in der AZRG-DV verwendeten Begrifflichkeiten an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriffe angepasst und Datenübermittlungsbefugnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz in § 8 Absatz 4 AZRG-DV geregelt, um das derzeitige Auseinanderfallen von AZRG und AZRG-DV hinsichtlich der „Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ zu beseitigen.

Um die Datenqualität im AZR zu verbessern, wird zudem das Verfahren zur automatisierten Bereinigung von Mehrfacherfassungen vereinfacht.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Neue Informationspflichten werden nicht geschaffen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Regelungen zur Speicherung von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzverpflichtungen im AZR dienen der besseren Durchsetzbarkeit dieser Verpflichtungen und führen insgesamt zu einer Verringerung von Verwaltungsaufwand und -kosten. Dem (geringen) Aufwand für eine Speicherung stehen Einsparungen durch Vermeidung von Rückfragen u.a. der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen (Jobcenter) bei den Ausländerbehörden gegenüber. Außerdem wird einer ungeRechtfertigten Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch ein örtlich unzuständiges Jobcenter noch besser als bisher entgegengewirkt. Da die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG insbesondere die Entstehung vergleichsweise höherer Mieten in Ballungsräumen verringern soll, sind hierdurch für den Zeitraum der Anwendung Einsparungen für die Übernahme von Mietkosten in nicht quantifizierbarer Höhe zu erwarten. Auch die Durchsetzung von räumlichen Beschränkungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG oder Wohnsitzverpflichtungen nach § 24 Absatz 5 Satz 2 oder § 46 Absatz 1 sowie § 61 Absätze 1 bis 1 d AufenthG oder nach den §§ 56 und 60 AsylG wird durch die Neuregelung erleichtert.

Durch die Abschaffung von Beteiligungspflichten vor Bereinigung von Mehrfacherfassungen im AZR wird der Verwaltungsaufwand beim Bundesverwaltungsamt und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge reduziert.

Die Regelungen zur Umsetzung des gemeinsamen Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder vom 9. Februar 2017 zur Ertüchtigung des AZR zur besseren Steuerung von Rückführungen und freiwilligen Ausreisen und die insoweit geschaffenen Speicherinhalte ermöglichen den Anwendern ebenfalls schnellere Verfahren.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

## **F. Weitere Kosten**

Die Kosten für Unternehmen sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher werden durch diese Verordnung nicht unmittelbar berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.



**11.10.18**

In - FJ

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
des Innern, für Bau und Heimat**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 11. Oktober 2018

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Prof. Dr. Helge Braun



## **Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 40 Absatz 1 des AZR-Gesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 19 nach Maßgabe des Artikels 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3162) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über eine Zusammenführung von Datensätzen werden die aktenführenden Behörden unterrichtet.“
  - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Soweit anlässlich der Zusammenführung eine Berichtigung übermittelter Daten vorgenommen wird, werden auch diejenigen Stellen unterrichtet, die diese Daten übermittelt haben (§ 38 Absatz 1 Satz 2 AZRG).“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
  - e) In Absatz 8 Satz 4 werden jeweils die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:  
  
„3. Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,“.
  - c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
  - d) In Absatz 5 wird das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 4 wird das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
10. In der Überschrift zu Abschnitt 4 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die betroffene Person kann nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) jederzeit einen Antrag auf Auskunftserteilung stellen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und die Wörter „den Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Wörter „die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt.
12. In der Überschrift zu Abschnitt 5 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
13. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Wörter „die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 17 Einschränkung der Verarbeitung“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 37 Abs. 1 des AZR-Gesetzes“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und wird das Wort „gesperrt“ durch die Wörter „in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und wird das Wort „seinen“ jeweils durch das Wort „ihren“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Sperrvermerk“ durch die Wörter „die Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
15. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3a Spalte A wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
- „a) begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner
- Familienname
- Vornamen“.
- b) In Nummer 4 Spalte A wird Buchstabe f wie folgt gefasst:
- „f) Angaben zum Ausweisdokument

- Dokumentenart
  - Reisepass
  - Passersatzpapier
  - sonstiges Reisedokument
- Seriennummer
- gültig bis
- ausstellender Staat
- aufbewahrende Stelle
- geprüft
  - durch
  - am
- Ergebnis der Prüfung
  - Vordruck entspricht Vergleichsmaterial, Manipulation nicht festgestellt
  - ge-/verfälscht
  - nicht abschließend bewertbar
- Zuordnung zu
  - Grundpersonalien
  - Aliaspersonalie Name“.

c) In Nummer 6 Spalte C werden nach den Wörtern „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a“ ein Komma und die Wörter „c, d, e und g“ eingefügt.

d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt geändert und neu gefasst: „§ 3 Abs. 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1.“

bb) In Spalte A werden die folgenden Buchstaben o und p eingefügt:

„o) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 AufenthG festgestellt am“

„p) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 AufenthG widerrufen / zurückgenommen am“

cc) Die bisherigen Buchstaben o bis w werden die Buchstaben q bis y.

dd) In den Spalten A und B werden nach dem Buchstaben y die folgenden Buchstabe z und ai angefügt:

<p>z) räumliche Beschränkung nach</p> <p>aa) § 56 Absatz 1 oder Absatz 2 AsylG</p> <p>- Bezirk der Aus-</p>	(7)	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	--

länderbehörde				
- kraft Gesetzes entstanden am				
- geändert am				
- erlischt am				
bb) § 59b Absatz 1 AsylG		(7)		
- Bezirk der Ausländerbe- hörde				
- erteilt am				
- befristet bis				
ai) Wohnsitzauflage nach				
aa) § 60 Absatz 1 AsylG		(7)		
- Ort				
- erteilt am				
- befristet bis				
bb) § 60 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylG		(7)		
- Ort				
- erteilt am				
- befristet bis				
cc) § 60 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG				
- Bezirk der Aus- länderbehörde				
- erteilt am				
- befristet bis				

“

dd) In Spalte B wird jeweils neben den Buchstaben o und p aus Spalte A die Angabe „(3)“ eingefügt.

ee) In Spalte C werden die ersten zwei Anstriche wie folgt gefasst:

„- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis z

- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, z, ai“

e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A Buchstabe n bis p werden jeweils nach den Wörtern „ausgestellt am“ die Wörter „gültig bis“ eingefügt.

bb) In Spalte B wird zu Buchstabe n Doppelbuchstabe aa und bb aus Spalte A jeweils die Angabe „\*“ gestrichen.

bb) In den Spalten A, B und C werden nach Buchstabe p die folgenden Wörter angefügt:

”			
<p>q) Räumliche Beschränkung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Land</li> <li>- Ort</li> <li>- erteilt am</li> <li>- befristet bis</li> <li>- geändert am</li> </ul>		(7)	<p>- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben q bis w</p>
<p>r) Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Land</li> <li>- Ort</li> <li>- erteilt am</li> <li>- befristet bis</li> <li>- geändert am</li> </ul>		(7)	
<p>s) Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Land</li> <li>- kraft Gesetzes entstanden am</li> </ul>		(7)	

- erlischt am				
§ 12a Absatz 2 Satz 1 AufenthG				
- Ort oder Landkreis	(7)			
- erteilt am				
- befristet bis				
- geändert am				
§ 12a Absatz 3 AufenthG				
- Ort oder Landkreis	(7)			
- erteilt am				
- befristet bis				
- geändert am				
§ 12a Absatz 4 Satz 1 AufenthG				
- Ort, an dem der Wohnsitz nicht genommen werden darf	(7)			
- erteilt am				
- befristet bis				
- geändert am				
t) Wohnsitzverpflichtung nach § 24 Absatz 5 Satz 2 Auf- enthG (auch i.V.m. § 23 Absatz 3 und § 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)	(7)			
- Ort				
- kraft Gesetzes entstanden am				
- erlischt				
u) Wohnsitzverpflichtung nach § 46 Absatz 1 AufenthG				
- Ort	(7)			
- erteilt am				
- befristet bis				
- geändert am				

v) Räumliche Beschränkung nach		
§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG		
- Land	(7)	
- kraft Gesetzes entstanden am		
- erlischt am		
§ 61 Abs. 1a Satz 1 AufenthG		
- Bezirk		
- kraft Gesetzes entstanden am	(7)	
- erlischt am		
§ 61 Abs. 1c Satz 1 AufenthG		
- Land oder Bezirk		
- erteilt am	(7)	
- befristet bis		
- geändert am		
§ 61 Abs. 1 c Satz 2 AufenthG		
- Bezirk		
- erteilt am	(7)	
- befristet bis		
- geändert am		
w) Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG		
- Ort		
- kraft Gesetzes entstanden am	(7)	
- erlischt am		

“

f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe hh werden vor dem Dreifachbuchstaben aaa die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ durch das Wort „AufenthG“ ersetzt und wird der folgende Dreifachbuchstabe ddd angefügt:

„ddd) § 18a Absatz 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG)

- erteilt am
- befristet bis
- widerrufen am“

bbb) Nach Doppelbuchstabe ss wird folgender Doppelbuchstabe tt eingefügt:

„tt) § 20 Abs. 7 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit)

- erteilt am
- befristet bis“

ccc) Die bisherigen Doppelbuchstaben tt bis yy werden die Doppelbuchstaben uu bis zz.

ddd) In Spalte B wird neben Doppelbuchstabe zz aus Spalte A „(2)\*“ eingefügt.

bb) Spalte A Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Doppelbuchstabe ee werden die folgenden Doppelbuchstaben ff bis pp eingefügt:

ff) § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 und 4 und Nummer 3g Variante 1 AufenthG - erteilt am - befristet bis		(2)*		
gg) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem) - erteilt am		(2)*		

<p>- befristet bis</p> <p>hh) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG</p> <p>(Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)</p>		(2)*		
<p>- erteilt am</p> <p>- befristet bis</p> <p>ii) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g Variante 1 AufenthG</p> <p>(Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)</p>		(2)*		
<p>- erteilt am</p> <p>- befristet bis</p> <p>jj) § 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG</p> <p>(Kindesnachzug zu einem Inhaber ei- ner Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder Kapitel 2 Ab- schnitt 3 oder 4 AufenthG)</p>				
<p>- erteilt am</p> <p>- befristet bis</p> <p>kk) § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG</p> <p>(Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)</p>		(2)*		
<p>- erteilt am</p> <p>- befristet bis</p> <p>ll) § 32 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG</p> <p>(Kindesnachzug zu einem Inhaber ei- ner Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)</p>		(2)*		
<p>- erteilt am</p> <p>- befristet bis</p> <p>mm) § 32 Absatz 1 Nummer 4 Auf- enthG</p> <p>(Kindesnachzug zu einem Inhaber ei- ner Aufenthaltserlaubnis nach sonsti-</p>		(2)*		

<p>gen Vorschriften des AufenthG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erteilt am</li> <li>- befristet bis</li> </ul>		(2)*		
<p>nn) § 32 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG Alternative 1</p> <p>(Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erteilt am</li> <li>- befristet bis</li> </ul>		(2)*		
<p>oo) § 32 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erteilt am</li> <li>- befristet bis</li> </ul>				
<p>pp) § 32 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG</p> <p>(Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erteilt am</li> <li>- befristet bis</li> </ul>		(2)*		
		(2)*		

“

bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben ff bis ii werden aufgehoben und die bisherigen Doppelbuchstaben jj bis nn werden die Doppelbuchstaben qq bis uu.

ccc) In den Spalten A und B werden nach Buchstabe d Doppelbuchstabe ww die folgenden Doppelbuchstaben xx bis zz angefügt:

”

<p>xx) § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG</p>		(2)*		
----------------------------------------------------------	--	------	--	--

(Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)				
- erteilt am				
- befristet bis				
yy) § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG		(2)*		
(Kindesnachzug zu subsidiär Schutz- berechtigten)				
- erteilt am				
- befristet bis				
zz) § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG		(2)*		
(Elternnachzug zu minderjährigen sub- sidiär Schutzberechtigten)				
- erteilt am				
- befristet bis				

“

g) Nummer 11 Spalte A wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben l bis n werden wie folgt gefasst:

„l) § 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren) erteilt am“.

„m) § 26 Absatz 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren) erteilt am“.

„n) § 26 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Voll-  
endung des 18. Lebensjahrs) erteilt am“.

bb) Nach Buchstabe n wird folgender Buchstabe o eingefügt:

„o) § 26 Absatz 3 Satz 6 i.V.m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jah-  
ren) erteilt am“.

cc) Nach Buchstabe o wird folgender Buchstabe p eingefügt:

„p) § 26 Absatz 3 Satz 6 i.V.m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jah-  
ren) erteilt am“.

dd) Die bisherigen Buchstaben o bis v werden die Buchstaben q bis x.

ee) Der neue Buchstabe q wird wie folgt gefasst:

„q) § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren) erteilt  
am“.

- ff) In Spalte B wird jeweils neben den Buchstaben o und p aus Spalte A die Angabe „(2)“ eingefügt.
- h) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt am
    - zugestellt am
    - Frist bis“
- bb) In Spalte A wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) Ausreisepflicht
    - vollziehbar seit“
- cc) In Spalte A werden die bisherigen Buchstaben b bis i die Buchstaben c bis j.
- dd) In Spalte B wird nach Buchstabe a aus Spalte A die Angabe „(3)“ eingefügt.
- ee) Spalte C wird wie folgt gefasst:
- „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i
    - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c und d
    - Speicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe j“
- ff) In Spalte D werden die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis h“ durch die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.
- i) Nummer 14a wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a eingefügt:
- „a) nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG wegen Ausweisung, Zurückweisung oder Abschiebung
    - angeordnet am
    - Wirkung befristet bis
    - Für die Dauer von... Jahren/... Monaten ab Ausweisung/ Zurückweisung/ Abschiebung“
- bbb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.
- ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
- „e) nach § 11 Abs. 9 AufenthG wegen Einreise- und Aufenthaltsverbot

- Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch Wiedereinreise gehemmt am

- Für die Dauer von“

ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe f.

bb) In Spalte B wird neben Buchstabe d aus Spalte A die Angabe „(2)“ eingefügt.

cc) Spalte C wird wie folgt gefasst:

„- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d  
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c bis e  
- Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe f“

dd) In Spalte D werden die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis e“ ersetzt.

j) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A Buchstabe b werden in Doppelbuchstabe cc die Wörter „zu einem Duldungsinhaber nach Doppelbuchstabe aa oder bb“ gestrichen.

bb) In Spalte A Buchstabe b werden nach dem Doppelbuchstaben cc die folgenden Doppelbuchstaben eingefügt:

dd) weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen

ee) wegen eines Asylfolgeantrags

ff) als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG

gg) bei fehlendem, aber erforderlichem Einvernehmen der Staatsanwaltschaft oder der Zeugenschutzdienststelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG

hh) bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO

ii) bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO

jj) bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO

kk) bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 1 bis 5 sowie 7 AufenthG

cc) In Spalte A Buchstabe b wird der bisherige Doppelbuchstabe dd der Doppelbuchstabe ll.

dd) In Spalte A Buchstabe b werden nach den Wörtern „widerrufen am“ und vor dem Buchstaben c die Wörter „erloschen am“ eingefügt.

ee) In Spalte A werden nach Buchstabe d die folgenden Buchstaben e und f eingefügt:

„e) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG

- erteilt am
- befristet bis
- widerrufen am
- erloschen am

f) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG

- erteilt am
- befristet bis
- widerrufen am

ff) In Spalte A werden die bisherigen Buchstaben e bis g die Buchstaben g bis i.

gg) In Spalte B wird nach den Buchstaben d und e aus Spalte A jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.

hh) Spalte C wird wie folgt gefasst:

„- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f, h und i

- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde zu Spalte A Buchstabe g und i“.

ii) In Spalte D werden die Wörter „ohne Angabe der einzelnen, in Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd genannten Duldungsgründe“ sowie die Wörter „mit Angabe der einzelnen, in Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd genannten Duldungsgründe - Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d“ gelöscht.

k) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A werden jeweils nach den Wörtern „erlassen am“ die Wörter „gültig bis“ angefügt.

bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ die folgenden Wörter „- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde“ angefügt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 neun Monate nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 16 Buchstaben c und e bis k treten fünf Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der Deutsche Bundestag hat seit Herbst 2015 eine Vielzahl an Gesetzen im Asyl- und Aufenthaltsrecht beschlossen. Dabei wurden u.a. auch Sachverhalte angepasst, verändert oder neu geschaffen, die auch für das Ausländerzentralregister (AZR) relevant sind und nun entsprechend im AZR abgebildet werden sollen. Auch in Umsetzung des gemeinsamen Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder vom 9. Februar 2017 sind die im AZR gespeicherten Sachverhalte teilweise anzupassen und/oder zu ergänzen. Dadurch soll das AZR zur besseren Steuerung von Rückführungen ertüchtigt werden.

Um die Speicherinhalte des AZR anzupassen, ist eine Änderung der AZRG-DV erforderlich.

Dabei soll der Datenkranz zu den im AZR gespeicherten Personen erweitert werden, um u.a. auch der Identitätssicherungsfunktion des Registers besser Rechnung zu tragen. Dies umfasst beispielsweise erweiterte Speicherinhalte zu Ausweisdokumenten.

Weiter sollen durch die Anpassungen in der AZRG-DV Wohnsitzregelungen, z.B. nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die mit dem Integrationsgesetz eingeführt worden sind, künftig im AZR abgebildet werden. Durch die entsprechenden Speicherinhalte soll den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Auftrags Erfüllung ermöglicht werden, Wohnsitzverpflichtungen nach dem AufenthG und dem Asylgesetz (AsylG) an das AZR zu übermitteln und einzusehen. Auch sollen durch Abfragen des AZR, beispielsweise im Rahmen ordnungsbehördlicher Maßnahmen, Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen dann schneller erkannt und geahndet werden können.

Um das AZR auch zur besseren Steuerung von Rückführungen nutzen zu können, ist es erforderlich, die spezifischen Hinderungsgründe im Einzelfall genau zu erfassen, beispielsweise ob bereits Vorbereitungen für eine freiwillige Ausreise oder Abschiebung getroffen worden sind. Daneben soll künftig die sogenannte Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG im AZR als eigenständiger Sachverhalt speicherbar sein. Zudem ist ein neuer Speichersachverhalt für eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG während eines laufenden Verfahrens nach § 85a AufenthG zur Überprüfung, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt, erforderlich. Die differenzierte Erfassung der Duldungsgründe ermöglicht die erforderlichen Maßnahmen oder Entscheidungen im Einzelfall frühzeitig zu erkennen. Darüber hinaus können auf dieser Grundlage statistische Feststellungen zu Abschiebungshindernissen für die Schwerpunktsetzung in der Migrations- und Rückkehrpolitik sowie in sonstigen Politikbereichen getroffen werden.

Darüber hinaus sollen verschiedene Folgeänderungen vorgenommen werden, die infolge weiterer gesetzlicher Änderungen notwendig sind. Dies betrifft u.a. auch Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) verwendeten Begrifflichkeiten sowie Datenübermittlungsbefugnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Mehrfacherfassungen können derzeit nur im Einverständnis mit den eintragenden Stellen im AZR bereinigt werden. Dieses Verfahren kann sich negativ auf die Datenqualität im AZR auswirken. Durch eine Anpassung soll das Verfahren effizienter werden.

Insgesamt sollen durch die Änderungen Verwaltungsverfahren und -abläufe bei den betroffenen Behörden effizienter werden.

## **II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere werden Änderungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, umgesetzt.

## **III. Rechtsfolgen**

Der Entwurf trägt zur Verbesserung der medienbruchfreien Kommunikation und zu einer Erweiterung des erforderlichen Datenaustausches im gesamten Ausländerwesen, inklusive der Integration von kommunizierenden Behördenzweigen, bei.

Dies gilt im Besonderen auch für die Ertüchtigung des AZR zur besseren Steuerung der Rückführung. Aufgrund der Verfügbarkeit neuer Daten und der höheren Qualität der Daten werden sich vor allem ausländerrechtliche Verpflichtungen besser durchsetzen lassen.

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Änderungen stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **3. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Mit der Erweiterung der Speichersachverhalte entsteht ein erhöhter Prüf- und Erfassungsaufwand für die Ausländerbehörden. Gleichwohl führt die Speicherung von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzverpflichtungen im AZR insgesamt zu einer Verringerung von Verwaltungsaufwand und -kosten. Dem (geringen) Aufwand für eine Speicherung stehen Einsparungen durch Vermeidung von Rückfragen der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen (Jobcenter) bei den Ausländerbehörden gegenüber. Außerdem wird einer ungerechtfertigten Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch ein örtlich unzuständiges Jobcenter noch besser als bisher entgegengewirkt. Auch die Durchsetzung von räumlichen Beschränkungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz oder Wohnsitzregelungen nach § 24 Absatz 5 Satz 2 oder § 46 Absatz 1 sowie § 61 Absatz 1 bis 1 d AufenthG oder nach § 60 AsylG wird durch die Neuregelung erleichtert.

Auch durch die Verfahrensstraffung bei der automatisierten Bereinigung von Mehrfacherfassungen im AZR wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

Ebenso ermöglichen die Regelungen zur Ertüchtigung des AZR zur besseren Steuerung von Rückführungen den Anwendern schnellere Verfahren.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

#### **4. Weitere Kosten**

Die Kosten für Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher werden durch diese Verordnung nicht unmittelbar berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

#### **IV. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluierung der Verordnung ist nicht vorgesehen.

#### **B. Besonderer Teil**

Durch die Änderung der AZRG-DV werden die Speichersachverhalte der räumlichen Beschränkungen und der Wohnsitzregelungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 12a, § 24 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 bis 1 d AufenthG sowie §§ 56 und 60 AsylG geschaffen, so dass diese zukünftig im AZR gespeichert werden können.

Weitere Änderungen betreffen Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 8 Absatz 4 AZRG-DV beim Datenabruf im automatisierten Verfahren, um das derzeitige Auseinanderfallen von AZRG und AZRG-DV hinsichtlich Angaben beim automatisierten Datenabruf im Zusammenhang mit der „Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ zu beseitigen.

Ebenfalls wird das Verfahren zur Bereinigung von Mehrfacherfassungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vereinfacht, wodurch die Datenqualität im AZR erhöht wird.

Zur Ertüchtigung des AZR, unter anderem zur besseren Steuerung von Rückführungen, wird der Datenkranz um Angaben zu spezifischen Abschiebungshindernissen und um Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 4 und Satz 13 AufenthG erweitert.

Weiter werden in Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeiten im AZR geändert und an die europarechtlichen Vorschriften angepasst.

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)**

##### **Zu Nummern 1 und 2**

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

##### **Zu Nummer 3**

Durch die Neufassung soll der Registerbehörde die Bereinigung von Mehrfacherfassungen im AZR schneller ermöglicht werden, da das Erfordernis des Einvernehmens zur Löschung mit den zuständigen Stellen künftig entfällt. Eine Zusammenführung ohne Rücksprache mit den beteiligten Behörden erfolgt jedoch nur, wenn die Aktenführerschaft klar ersichtlich ist. Ist dies nicht der Fall, weil mehrere Behörden beteiligt sind, erfolgt vor Zusammenführung eine Rücksprache mit den Beteiligten. Bei mehrfacherfassten Datensät-

zen mit Fahndungen erfolgt in den Fällen, in denen an beiden Datensätzen unterschiedliche Personennummern enthalten sind und eine Entscheidung für das jeweilige Bestehenbleiben/Löschen erforderlich ist, eine Zusammenführung weiterhin nur nach Rücksprache mit den zuständigen Bundes- und Landeskriminalämtern, auch um eine Bereinigung in INPOL sicherzustellen. Die aktenführende Behörde hat regelmäßig ein berechtigtes Interesse daran, eigene Datenbestände an neue führende AZR-Nummern anzupassen. Daher sind die zuständigen Stellen bei der Zusammenführung sowie der damit einhergehenden Löschung von Mehrfacherfassungen zu informieren.

Zudem wird durch die Neufassung die automatisierte Datenbereinigung erleichtert.

#### **Zu Nummern 4 bis 6**

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

#### **Zu Nummer 7**

Gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe a) AZRG sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für die in § 18 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben grundsätzlich zum automatisierten Abruf zugelassen. § 18 Absatz 4 BVerfSchG umfasst dabei die „Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen“. In der AZRG-DV wird die Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG als bei einem automatisierten Datenabruf zu verwendende Aufgabenbezeichnung bisher nicht aufgeführt.

#### **Zu Buchstabe a**

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

#### **Zu Buchstabe b**

Die bisher fehlende Aufgabenbezeichnung beim automatisierten Datenabruf „Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ in § 8 Absatz 4 AZRG-DV wird durch das Einfügen der neuen Nummer 3 ergänzt.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Änderung der Reihenfolge) zu Nummer 1 Buchstabe b.

#### **Zu Buchstabe d**

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

#### **Zu Nummern 8 bis 10**

Bei den Änderungen handelt es sich jeweils um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten.

#### **Zu Nummern 11 bis 14**

Bei den Änderungen handelt es sich einerseits um Anpassungen an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten. Andererseits tragen Sie dem Umstand Rechnung, dass sich die Rechte des Betroffenen auf Auskunft unmittelbar aus Artikel 15

sowie auf Berichtigung aus Artikel 16 und auf Einschränkung der Verarbeitung aus Artikel 18 Absatz 1 lit. a Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

### **Zu Nummer 15 (Anlage)**

Die Änderungen der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung umfassen die Verdichtung des Datenkranzes bei dem Personenkreis der Ausreisepflichtigen, räumliche Beschränkungen und Wohnsitzregelungen. Zudem werden neben der Duldung aus „sonstigen Gründen“ Duldungsgründe in weiteren Unterkategorien ausdifferenziert, um so Ausreisehindernisse besser abbilden zu können.

### **Zu Buchstabe a**

Bei der Erfassung von Ehegatten und Lebenspartnern handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 7 Nummer 1 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939).

### **Zu Buchstabe b**

Die bisherigen Angaben zu Ausweisdokumenten sind insbesondere mit Blick auf die Identifizierungsfunktion des AZR ausbaufähig. Dies beginnt bei einer klareren terminologischen Unterscheidung von zulässigen ausländischen Ausweispapieren. Insofern erfolgen lediglich redaktionell zu verstehende Änderungen, um die eindeutige Zuordnung von Ausweisdokumenten besser sicherzustellen. Durch die Speicherung der Gültigkeit des Passes, der Seriennummer, des Ergebnisses einer Prüfung der Echtheit des Dokuments sowie der aufbewahrenden Stelle erhalten die Ausländerbehörden bessere Voraussetzungen, um im Falle einer bestehenden Ausreisepflicht diese schneller, ggf. auch zwangsweise, durchsetzen zu können. Durch die zentrale Speicherung der Prüfungsergebnisse und weiteren Passdaten wird für die Vielzahl der auf das AZR im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zugriffsberechtigten Behörden ersichtlich, ob der Pass echt ist oder verfälscht wurde. Ohne die zusätzlichen Speicherungen erscheint der Datensatz zum Ausweisdokument im AZR hingegen unvollständig. Die Speicherung, ob und mit welchem Ergebnis die Ausweispapiere geprüft wurden, trägt ebenso zur höheren Aussagekraft der gespeicherten Daten zu den Ausweisdokumenten bei wie die Angabe, ob der Pass einer identifizierten Person oder einer von ihr verwandten Aliaspersonalie zuzuordnen ist.

Die Angaben zum Pass können nur von den Behörden eingesehen werden, die laut AZRG-DV dazu berechtigt sind.

### **Zu Buchstabe c**

Mit Buchstabe c wird auf Fallkonstellationen reagiert, in denen es keine aktenführende Ausländerbehörde für einen Datensatz gibt, zu dem ein Suchvermerk durch das BAMF gespeichert werden kann (untergetauchte Asylsuchende). Dies ist nur möglich, wenn zuvor der Fortzug nach unbekannt gespeichert wird, so dass diese Übermittlungsberechtigung ebenfalls notwendig ist. In diesen Fallkonstellationen darf das BAMF zudem auch den ihm bekannten Fortzug ins Ausland speichern. Diese Angabe kann insbesondere im Falle einer etwaigen Wiedereinreise des betreffenden Ausländers nach Deutschland von Bedeutung sein.

### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung und Neufassung der Überschrift wird die Tabelle an die neuen Inhalte angepasst.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG, sollen künftig gesondert gespeichert werden, um so alle Entscheidungen des BAMF im Rahmen des Asylverfahrens im AZR abbilden zu können. Darüber hinaus werden auch die entsprechenden Entscheidungen der Ausländerbehörden erfasst, die gemäß § 72 Absatz 2 AufenthG über das Vorliegen oder den Widerruf bzw. die Rücknahme eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG auch unabhängig von einem Asylverfahren entscheiden können. Die Kenntnis dieser Daten ist insbesondere für das Rückführungsmanagement von Relevanz.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgehenden Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Auch die räumlichen Beschränkungen nach § 56 AsylG und § 59b Absatz 1 AsylG sowie die Wohnsitzauflagen nach § 60 AsylG sollen künftig gesondert gespeichert werden. Dadurch soll die durchgehende Information aller beteiligten öffentlichen Stellen unabhängig von der Vorlage eines Dokumentes über einen Aufenthaltstitel oder einer Aufenthaltsgestattung und unabhängig von der Erreichbarkeit der zuständigen Ausländerbehörde gewährleistet werden.

**Zu Buchstabe e****Zu Doppelbuchstabe aa**

Da für Personen, die sich im Rahmen der Kurzzeitmobilität im Zusammenhang mit einem Studium, einem unternehmensinternen Transfer oder einem Forschungsvorhaben kurzfristig in Deutschland aufhalten und danach an ihre Hochschule oder zu ihrem Arbeitgeber in einem anderen EU-Mitgliedstaat zurückkehren, keine Abmeldung bei der Ausländerbehörde erfolgen muss, dient die Ergänzung des Speichersachverhaltes der besseren Übersicht und als Anhaltspunkt für eine Überprüfung der Ausreise. Weiterhin dient er als Nachweis der Gültigkeitsdauer bei Personenkontrollen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt als nicht fälschungssicheres Dokument ausgestellt wird.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung. Die Entscheidung nach § 16a AufenthG ergeht zu einem Zeitpunkt, zu dem sich der Antragsteller im Ausland befindet. Die Ersteinreise ist daher in diesen Fällen nicht zu speichern.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Durch Einfügungen werden die räumlichen Beschränkungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG, die nach § 12a AufenthG möglichen Fälle einer Wohnsitzregelung einschließlich eventueller zwischenzeitlich erfolgter Aufhebungen, die Wohnsitzregelung nach § 24 Absatz 5 Satz 2 des AufenthG sowie deren Aufhebung, die Wohnsitzverpflichtung nach § 46 Absatz 1 AufenthG sowie deren Aufhebung und die räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen nach § 61 AufenthG erfasst. Hintergrund ist, dass die mit dem Integrationsgesetz eingeführte Wohnsitzregelung des § 12a des AufenthG durch sozialrechtliche Regelungen im SGB II und SGB XII flankiert wird und für Leistungen nach dem SGB II nur das Jobcenter am Ort der Wohnsitzzuweisung zuständig ist. Zwar dokumentieren die Ausländerbehörden eine bestehende Wohnsitzverpflichtung in der Regel im Aufenthaltstitel,

jedoch können sich dennoch aus Sicht der Jobcenter Nachweisprobleme ergeben. Diesen muss die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, auf entsprechende Daten im AZR zugreifen zu können. Unabhängig von der Regelung des § 12a AufenthG führte das bisherige Fehlen eines Speichersachverhaltes nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG sowie für die Erteilung von räumlichen Beschränkungen oder Wohnsitzverpflichtungen nach § 24 Absatz 5 Satz 2 oder § 46 Absatz 1 AufenthG im AZR zu Durchsetzungsproblemen bei den Ausländerbehörden.

### **Zu Buchstabe f**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei Dreifachbuchstabe aaa handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 4 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939). Bei Dreifachbuchstabe bbb handelt es sich um Folgeänderungen des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1106). Dreifachbuchstabe ccc nimmt Folgeänderungen zu Dreifachbuchstabe bbb vor.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Ergänzungen werden die Änderungen des Familiennachzugsneuregelungsgesetzes im AZR nachvollzogen. Der Ehegattennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU muss trotz Änderung von § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG weiterhin gesondert erfasst werden, um den Berichtspflichten nach der EU-Migrationsstatistikverordnung nachkommen zu können.

### **Zu Buchstabe g**

Die Änderungen passen die Speichersachverhalte zu § 26 AufenthG an dessen bisherige Änderungen an. Die Regelungen werden systematisch nach der Anerkennung als Flüchtling und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen eines Resettlementverfahrens gegliedert und der Wortlaut und die Verweise angepasst.

### **Zu Buchstabe h**

Das Aufenthaltsgesetz kennt keine „Ausreiseaufforderung“ als solche, wie sie in dem Speichersachverhalt der Tabelle 14 Spalte A Buchstabe a nach derzeitigem Recht ausgewiesen ist. Ist die Ausreisepflicht eingetreten, ist nach § 59 Absatz 1 Satz 1 die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Diese Abschiebungsandrohung, die in Tabelle 14 Spalte A Buchstabe c (nach Neunummerierung) bereits als Speichersachverhalt erfasst wird, stellt nach dem Aufenthaltsgesetz und in der Praxis zugleich die Aufforderung dar, das Bundesgebiet und (sofern kein Aufenthaltsrecht eines betreffenden anderen Staates vorliegt) den Schengen-Raum und die Europäische Union zu verlassen. Dabei handelt es sich zugleich um eine Rückkehrentscheidung im Sinne der Richtlinie (EG) 2008/115 (Rückführungsrichtlinie). Erfasst wurde mit dem Speichersachverhalt nach Tabelle 14 Spalte A Buchstabe a bislang die gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise. Der Speichersachverhalt ist entsprechend redaktionell anzupassen.

Die Änderung ergänzt zudem die Angabe zur Setzung einer Ausreisefrist um das Zustellungsdatum und führt zudem die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht als neuen Speichersachverhalt ein. Das Zustellungsdatum auch eines Bescheides, mit dem eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt wird, ist Anknüpfungspunkt für alle Rechtsfolgen aus dem Bescheid, u.a. zum Nachweis der wirksamen Zustellung des Bescheides. Dies ist wiederum für den Nachweis des Vorliegens der Abschiebungsvoraussetzungen des § 58 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz und damit für den Abschiebungsvollzug relevant. Die zu-

künftige Ablesbarkeit der vollziehbaren Ausreisepflicht aus dem AZR dient der Klarstellung, da es sich um eine für verschiedene Behörden relevante Information handelt sowie damit einhergehend der besseren Steuerung der Rückführung.

### **Zu Buchstabe i**

Bei der Erweiterung der im AZR abgebildeten Einreise- und Aufenthaltsverbote handelt es sich um eine Anpassung aufgrund einer geänderten Rechtsprechung. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG entsteht entgegen dem Wortlaut nicht kraft Gesetzes, sondern es muss eine Entscheidung im Einzelfall getroffen werden. Diese Einzelfallentscheidung kann aber konkludent in der behördlichen Befristungsentscheidung gem. § 11 Absatz 2 AufenthG gesehen werden. Insoweit dient die Einführung des neuen Speichersachverhaltes der Klarstellung.

### **Zu Buchstabe j**

Mit der Erweiterung und Ausdifferenzierung der im AZR abgebildeten Duldungsgründe soll das AZR insbesondere zur besseren Steuerung von Rückführungen ertüchtigt werden.

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Erfassung von geduldeten Familienangehörigen, die ihre Duldung von der Duldung oder dem Aufenthaltsrecht eines einzelnen Familienmitgliedes ableiten, ist für den Verwaltungsvollzug relevant. Es ist dabei unerheblich, aus welchem Grund der Familienangehörige des Betroffenen geduldet wird oder ein Aufenthaltsrecht hat. Die bisherige Beschränkung auf Duldungsinhaber unter den Fallgruppen „fehlende Reisedokumente“ und „medizinische Reiseunfähigkeit“ genügt diesen Anforderungen nicht.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die differenzierte Erfassung der Speichersachverhalte für Duldungen im Ausländerzentralregister dient der zielgenaueren Erfassung der bestehenden Duldungsgründe und der maßgebenden Abschiebungshindernisse. Die differenzierte Erfassung der Duldungsgründe ermöglicht einerseits statistische Feststellungen, die für die Schwerpunktsetzung in der Migrations- und Rückkehrpolitik erforderlich sind. Andererseits dient die gezielte Erfassung dazu, dass die erforderlichen Maßnahmen oder Entscheidungen im Einzelfall rasch erkannt werden können. Die gewonnenen statistischen Erkenntnisse sind relevant im Zusammenhang mit Dublin-Verfahren, dem allgemeinen „Flüchtlingsmanagement“ und sonstigen migrationsrechtlichen und politischen Fragen, wie z.B. die Ausgestaltung der Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a, 25b AufenthG, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik und ermöglichen Rückschlüsse, die für Kinder- und Jugendhilfe von Interesse sind (z.B. Umsetzung der Verpflichtung der Jugendämter aus § 42 Absatz 2 Satz 5 SGB VIII). Inhaber einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG sind stets vollziehbar ausreisepflichtig, können aber wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgründe nicht abgeschoben werden. Für die effektive Steuerung der Ausreiseprozesse ist es zudem in Einzelfällen erforderlich, die spezifischen Hinderungsgründe genau und nicht nur anhand einzelner Schlagworte und dem breiten Auffangtatbestand „aus sonstigen Gründen“ zu kennen. An einer Abschiebung können über die örtlich zuständige Ausländerbehörde hinaus zahlreiche weitere Behörden beteiligt sein, so dass die Kenntnis der spezifischen Duldungsgründe im Einzelfall für die weiteren beteiligten Behörden erforderlich ist. Statistische Auswertungen ermöglichen differenzierte Feststellungen zum Beispiel zu Abschiebungshindernissen nach Grund des Abschiebungshindernisses sowie nach Staatsangehörigkeit.

Doppelbuchstabe dd setzt voraus, dass konkrete Vorbereitungen für eine freiwillige Ausreise oder Abschiebung getroffen worden sind, insbesondere hierzu ein Verwaltungsvor-

gang angelegt worden ist, der darauf gerichtet ist, einen konkreten Ablauf des weiteren Verwaltungshandelns zu erreichen.

Doppelbuchstabe ff ermöglicht die Speicherung des Duldungsgrundes nach § 58 Absatz 1a AufenthG, wenn die zuständige Behörde vor der Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen ihrer Vergewisserungspflicht nicht nachkommen kann. Das konkrete Speichermerkmal ermöglicht unter anderem Rückschlüsse auf die asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation von Personen, die der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe unterfallen.

Die Speicherung eines Duldungsgrundes nach § 72 Absatz 4 AufenthG in Doppelbuchstabe gg dient der Information zuständiger Behörden bei laufenden Verwaltungs- und Strafverfahren. Eine Gefährdung des hierin genannten Personenkreises besteht nicht, da die Daten lediglich deutschen Behörden zugänglich gemacht werden. Mit dem Speicher Sachverhalt unter Doppelbuchstabe hh soll auch die Duldung auf Grund fehlenden Strafvollstreckungsverzichts nach § 456a StPO im AZR abgebildet werden.

In einigen Fallgestaltungen ist bei der Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht nach § 80 Absatz 5 VwGO aus Verfahrensgründen eine Duldungsbescheinigung auszustellen. Dies kann etwa geschehen, nachdem ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel abgelehnt worden ist. Diese Fallkonstellation wird durch das Speichermerkmal unter Doppelbuchstabe jj abgebildet. Gleiches gilt für Fälle, in denen die zuständige Behörde nach § 123 VwGO gerichtlich verpflichtet wird, eine Duldungsbescheinigung auszustellen, vgl. Doppelbuchstabe ii.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu dem Doppelbuchstaben aa.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Darstellung des Erlöschenszeitpunktes soll zu einer höheren Qualität der eingetragenen Duldungstatbestände beitragen.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Duldungen zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung (§ 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG) oder während der Aussetzung einer Beurkundung zur Prüfung, ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung nach § 85a AufenthG vorliegt (§ 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG) sollen im AZR als eigenständige Speichersachverhalte aufgenommen werden, um die unterschiedlichen Gründe, die zu einer Duldung führen, besser im AZR abzubilden.

#### **Zu Doppelbuchstaben ff bis ii**

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu den vorgenannten Änderungen zu den Doppelbuchstaben aa und bb.

#### **Zu Buchstabe k**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Das Fristende beziehungsweise die Gültigkeitsdauer von Ausreiseverboten gemäß § 46 Absatz 2 Satz 3 AufenthG soll künftig auch im AZR abbildbar sein. Hierdurch soll verhindert werden, dass etwaige Maßnahmen zur Durchsetzung des Ausreiseverbotes gegen eine Person ergriffen werden, wenn der Anlass für das Ausreiseverbot weggefallen ist.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Bislang dürfen nur die Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen Ausreiseverbote im AZR speichern. Zuständig für das Ausreiseverbot an der Grenze sind jedoch gem. § 71 Abs. 3 Ziff. 4 AufenthG die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Ihnen soll durch die Änderung die Möglichkeit gegeben werden, Ausreiseverbote nicht wie bislang nur im INPOL-System, sondern auch im AZR zu speichern.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Aufgrund der erforderlichen technischen Maßnahmen kann die Verordnung erst gestaffelt in Kraft treten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung (NKR-Nummer 4610, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b>	Keine Auswirkungen
<b>Verwaltung</b>	
<b>Bund</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert
<b>Länder und Kommunen</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert
<b>Evaluierung</b>	Eine Evaluierung der spezifischen Regelungen dieser Änderungsverordnung ist nicht vorgesehen. Eine generelle Evaluierung der Rechtsmaterie und Verwaltungspraxis erfolgt jedoch im Rahmen der Evaluierung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes und ist bis Ende 2019 vorgesehen.

Am vorliegenden Regelungsvorhaben wurde der Nationale Normenkontrollrat erst in der vierten Abstimmungsrunde beteiligt. Obgleich es sich um ein Versehen des Ressorts handelt, widerspricht diese späte Beteiligung den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und wirkt sich negativ auf die Prüfung und Darstellung der Gesetzesfolgen aus. Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nur qualitativ und nicht vollständig beschrieben. Die Hinweise des Normenkontrollrates konnten in der verbliebenen Zeit vom Ressort nicht mehr sachgerecht umgesetzt werden. **Daher erhebt der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.**

Jede Verbesserung am Ausländerzentralregister (AZR) wird von den vollziehenden Stellen vor Ort dringend benötigt; dies hat auch der Normenkontrollrat immer wieder angemahnt. Die Änderungsverordnung sollte daher zügig in Kraft treten, auch wenn die Erfüllungsaufwandsdarstellung noch nachgebessert werden muss. **Ressort und Normenkontrollrat haben Einvernehmen hergestellt, dass die Quantifizierung des Erfüllungsaufwands nachgereicht wird.** Die Nacherfassung wird bis zu dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu dem die finale Ressortabstimmung zum zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz erfolgt. Der Normenkontrollrat wird dann eine aktualisierte Stellungnahme abgeben.

## II. Im Einzelnen

Um die Speicherinhalte des Ausländerzentralregisters (AZR) anzupassen, ist eine Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung erforderlich. Die Anpassungen sind erforderlich, um Vorgaben aus bereits in Kraft getretenen Gesetzen sowie Verabredungen mit den Ländern technisch umsetzen zu können.

Dabei soll der Datenkranz zu den im AZR gespeicherten Personen erweitert werden, um u.a. auch der Identitätssicherungsfunktion des Registers besser Rechnung zu tragen. Dies umfasst beispielsweise erweiterte Speicherinhalte zu Ausweisdokumenten und zur Wohnsitzregelung. Dadurch sollen Mehrfach- und Doppelidentitäten vermieden und der Ablauf des Asylverfahrens erleichtert werden. Auch sollen durch Abfragen des AZR, beispielsweise im Rahmen ordnungsrechtlicher Maßnahmen, Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen schneller erkannt und geahndet werden können.

Mehrfacherfassungen können derzeit nur im Einverständnis mit den eintragenden Stellen im AZR bereinigt werden, was sich negativ auf die Datenqualität im AZR auswirken kann. Durch die Abschaffung von Beteiligungspflichten soll das Verfahren effizienter werden.

Um das AZR auch zur besseren Steuerung von Rückführungen nutzen zu können, sollen künftig die im AZR konkret abgebildeten Duldungsgründe erweitert und genauer ausdifferenziert werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Folgeänderungen vorgenommen werden, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben.

Insgesamt sollen durch die Änderungen Verwaltungsverfahren und -abläufe bei den betroffenen Behörden effizienter werden.

## **II.1 Erfüllungsaufwand**

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwands nur qualitativ und nicht vollständig dargestellt. Daher erhebt der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen.

### **Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft**

Für Bürgerinnen und Bürgern sowie die Wirtschaft ergeben sich keine Auswirkungen.

### **Verwaltung (Länder/Kommunen)**

Die Regelungen zur Speicherung von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzauflagen im AZR dienen der besseren Durchsetzbarkeit dieser Verpflichtungen und führen laut Ressort zu einer Verringerung von Verwaltungsaufwand. Dem nach Einschätzung des Ressorts geringen Aufwand für eine Speicherung stehen Einsparungen durch Vermeidung von Rückfragen der Leistungsverwaltung bei den Ausländerbehörden gegenüber. Außerdem wird einer ungerechtfertigten Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch ein örtlich unzuständiges Jobcenter noch besser als bisher entgegengewirkt.

Durch die Abschaffung von Beteiligungspflichten vor Bereinigung von Mehrfacherfassungen im AZR wird der Verwaltungsaufwand beim Bundesverwaltungsamt und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge reduziert.

Die Umsetzung des gemeinsamen Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 zur besseren Steuerung von Rückführungen und freiwilligen Ausreisen und die dafür geschaffenen Speicherinhalte im AZR ermöglichen den Anwendern ebenfalls schnellere Verfahren, da sie das AZR auch als Verlaufs-system besser nutzen können.

Da die Wohnsitzregelung insbesondere die Entstehung vergleichsweise höherer Mieten in Ballungsräumen verringern soll, geht das Ressort im Übrigen davon aus, dass für den Zeitraum der Anwendung Einsparungen für die Übernahme von Mietkosten in nicht quantifizierbarer Höhe zu erwarten sind. Auch die Durchsetzung von räumlichen Beschränkungen oder Wohnsitzverpflichtungen wird durch die Neuregelung erleichtert.

## **II.2 Erwägungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Effektive und effiziente Verfahren im Asylmanagement beruhen auf vollständigen, aktuellen und leicht zugänglichen Informationen für die beteiligten Stellen. Trotz anderslautender Ankündigungen und einiger bereits umgesetzter Verbesserungen, erfüllt das AZR auch heute noch nicht die Anforderungen und Bedarfe der Behörden an einen sachgerechten Datenaustausch. Die Anpassungen des Regelungsvorhabens tragen zu einer Verbesserung des AZR und damit auch zu einer Verbesserung der darauf aufbauenden Verwaltungsverfahren bei.

## **II.3 Evaluierung**

Eine Evaluierung der spezifischen Regelungen dieser Änderungsverordnung ist nicht vorgesehen. Eine generelle Evaluierung der Rechtsmaterie und Verwaltungspraxis erfolgt jedoch im Rahmen der Evaluierung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes und ist bis Ende 2019 vorgesehen.

## **III. Ergebnis**

Am vorliegenden Regelungsvorhaben wurde der Nationale Normenkontrollrat erst in der vierten Abstimmungsrunde beteiligt. Obgleich es sich um ein Versehen des Ressorts handelt, widerspricht diese späte Beteiligung den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und wirkt sich negativ auf die Prüfung und Darstellung der Gesetzesfolgen aus. Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nur qualitativ und nicht vollständig beschrieben. Die Hinweise des Normenkontrollrates konnten in der verbliebenen Zeit vom Ressort nicht mehr sachgerecht umgesetzt werden. Daher erhebt der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Jede Verbesserung am Ausländerzentralregister (AZR) wird von den vollziehenden Stellen vor Ort dringend benötigt; dies hat auch der Normenkontrollrat immer wieder angemahnt. Die Änderungsverordnung sollte daher zügig in Kraft treten, auch wenn die Erfüllungsaufwandsdarstellung noch nachgebessert werden muss. Ressort und Normenkontrollrat haben Einvernehmen hergestellt, dass die Quantifizierung des Erfüllungsaufwands nachgereicht wird. Die Nacherfassung wird bis zu dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu

dem die finale Ressortabstimmung zum zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz erfolgt. Der Normenkontrollrat wird dann eine aktualisierte Stellungnahme abgeben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Kuhlmann  
Berichterstatterin